

Blätter der Deutschen Gildenschaft

**Verfassung der
Deutschen Gildenschaft (DG)**

**Rahmenordnung der
Deutschen Gildenschaft (DG)**

**Satzung des
Bundes Alter Gildenschafter (BAG)**

Die „Blätter der Deutschen Gildenschaft“ werden herausgegeben von der
Deutschen Gildenschaft
Verlag und Schriftleitung: Dr. Wolf Nitschke, Eichenring 61, 29308 Winsen/Aller
Tel.: (05143) 666 528, e-mail: blaeitter@deutsche-gildenschaft.de
Erscheinen vierteljährlich, Bezugspreis jährlich 16,- EUR, Einzelheft 4,- EUR (inkl.
Porto).

**Bankverbindung: Bund Alter Gildenschafter e.V., Deutsche Bank Heusenstamm,
Konto-Nr. 110 706 900, BLZ 505 700 24**

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Herkunftsangabe und gegen Übersendung
von 2 Belegexemplaren gestattet.

Einsendeschluss für Heft 3/2012 ist der 1. August 2012.

Verfassung der Deutschen Gildenschaft

Die DEUTSCHE GILDENSHAFT, nach dem Ersten Weltkrieg aus dem Geist der Jugendbewegung als neue Form akademischer Lebensgemeinschaft entstanden, hat am 15. Juni 1958 in Frankfurt am Main ihren Bund erneuert in Gemeinschaft mit den Studenten, die ihr in ihrer Lebensauffassung nahestehen.

Dieser Bund will seiner akademischen Jugend in kleinen, überschaubaren Gemeinschaften Wege weisen, sich in geistiger Unabhängigkeit und persönlicher Opferbereitschaft in ihren Lebensordnungen und Wirkungskreisen zu bewähren.

Die DEUTSCHE GILDENSHAFT bekennt sich zur Geschichte und Kultur des deutschen Volkes und tritt in der Verteidigung von Recht und Freiheit für das Heimat- und Selbstbestimmungsrecht der Völker ein.

Ihr Ziel ist die Erziehung ihrer jungen Angehörigen auf der Grundlage akademischer Freiheit zu einem Leben der Verantwortung. Herkunft und Sinn dieses erneuerten Bundes bestimmen den Geist der Verfassung, die sich die DEUTSCHE GILDENSHAFT hiermit gibt.

§ 1 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1) Der Deutschen Gildenschaft gehören Jung- und Altgilden und Akademische Gemeinschaften als ordentliche Mitglieder an. Einzelpersonen (Gildenschafter) müssen sich diesen anschließen.
- 2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Vertreterversammlung; sie wird von einer einjährigen Probezeit, gegebenenfalls von weiteren Bedingungen abhängig gemacht.

Auch eine bereits bestehende akademische Gemeinschaft kann als entsprechende Untergliederung der Deutschen Gildenschaft anerkannt werden. Dieser Beschuß kann widerrufen werden.

- 3) Für die Aufnahme eines Mitgliedes und die damit zusammenhängenden Entscheidungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vertreter erforderlich. Enthaltungen sind dabei nicht zulässig.

§ 2 (Austritt und Ausschluß)

- 1) Der Austritt eines Mitgliedes aus der Deutschen Gildenschaft ist nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Jahres zulässig.
- 2) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied Ansprüche aller Art an die DG.
- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Vertreterversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgesprochen werden, sofern sein Verbleiben in der DG deren Bestrebungen zuwiderläuft oder dem Bund erheblich schadet.

Der Ausschlußantrag kann vom Bundesvorstand oder von drei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

Das Mitglied ist anzuhören.

§ 3 (Untergliederung der DG)

- 1) Die Deutsche Gildenschaft gliedert sich in Gilden, Akademische Gemeinschaften sowie übergreifende örtliche Gildenschaftskreise.
- 2) Sie gestalten im Rahmen der Verfassung der Deutschen Gildenschaft ihr Eigenleben selbständig.
Sie können eigene Satzungen erlassen, die jedoch der Verfassung der Deutschen Gildenschaft und des Bundes Alter Gildenschafter sowie der Rahmenordnung für Gilden nicht widersprechen dürfen.
- 3) Der Bund Alter Gildenschafter e.V. (BAG) ist die personale Vereinigung der Akademiker der Deutschen Gildenschaft.

§4 (Organe der DG)

Die Organe der Deutschen Gildenschaft sind

1. die Vertreterversammlung und
2. der Bundesvorstand.

§ 5 (Vertreterversammlung)

- 1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je einem Vertreter
 - jeder Jung- und Altgilde,
 - jeder Akademischen Gemeinschaft,
 - jedes Gildenschaftskreises sowie
 je vier Vertretern des Bundesvorstandes der DG und
 je zwei Vertretern des Vorstands des Bundes Alter Gildenschafter (BAG) zusammen.
 Stimmübertragung ist zulässig. Keiner darf aber mehr als zwei Stimmen führen.
- 2) Die Vertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und oberstes Organ der DG.
 Sie kann sich in jeder Angelegenheit der Deutschen Gildenschaft für zuständig erklären und kann jede Angelegenheit an Ausschüsse oder den Bundesvorstand verweisen.
- 3) Die Vertreterversammlung wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Wortlautes etwaiger Anträge einberufen.
 Anträge zur Vertreterversammlung sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Zusammentritt schriftlich und begründet allen Vertretern bekanntgegeben werden.
- 4) Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt einem Präsidium aus drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der 1. Vorsitzende.
- 5) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter zugegen sind.
 Die Stimmberechtigung der Gemeinschaften richtet sich nach den Vorschriften der Satzung des Bundes Alter Gildenschafter.

§ 6 (Bundesvorstand)

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und Aktivensprecher,
 - dem 3. Vorsitzenden und Geschäftsführer
 sowie höchstens 12 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Für bestimmte Arbeitsgebiete können Referate und Ämter eingerichtet werden.
 Dem Vorstand gehören zwei Vertreter des BAG an.
- 3) Dem Bundesvorstand wird ein Beirat beigegeben. Dessen Mitglieder können zu Sitzungen des Bundesvorstands hinzugezogen werden. Ihnen kann in der Sitzung Stimmrecht verliehen werden.
- 4) Der Bundesvorstand und der Beirat werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 Der Bundesvorstand ergänzt sich, wenn eines seiner Mitglieder während dieser Zeit ausscheidet, durch interne Hinzuwahl eines anderen Mitgliedes.
 Die Amtszeit von Bundesvorstand und Beirat endet mit durchgeföhrter Neuwahl.
- 5) Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende (und in seiner Vertretung der 2. und 3. Vorsitzende) der Vorstand. Er (oder bei seiner Verhinderung einer der genannten Stellvertreter) vertritt die Deutsche Gildenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 Zur Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 1.000,- € ist seine und die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- 6) Der Bundesvorstand wird vom 1. Vorsitzenden der Deutschen Gildenschaft oder seinem Stellvertreter einberufen; er tritt bei Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder zusammen. Schriftliche Beschußfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- 7) Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschuß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstands sind zu dokumentieren.

§ 7 (Auflösung der DG)

- 1) Über die Auflösung der Deutschen Gildenschaft und über Satzungsänderungen zu beschließen, steht allein der Vertreterversammlung zu.
- 2) Die Auflösung ist mit 2/3-Mehrheit, Satzungsänderungen sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 3) Bei der Auflösung ist über die Verwendung des etwaigen Restvermögens zu beschließen, das gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden muß.

§ 8 (Schlußbestimmungen)

Diese Verfassung Deutschen Gildenschaft wurde am 18.06.1960 beschlossen und ist in den §§ 1-8 zuletzt am 03.03.2012 von der Vertreterversammlung in Bad Kissingen geändert worden.

gez. Prof. Dr. Kurt Heißig

1. Vorsitzender der DG

gez. Dr. Wolf Nitschke

Vorsitzender der Verfassungskommission

Rahmenordnung für Junggilden in der DG

§ 1 (Mitgliedschaft)

- 1) Wer Mitglied einer Gilde werden will, muß eine angemessene Zeit hindurch regelmäßig an den Veranstaltungen der Gilde teilnehmen. Diese Gastzeit sollte nicht länger als ein Semester sein.
- 2) Hat ein Guest auf diese Weise seine Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet, so kann ihn der Konvent als Junggildenschafter in die Gilde aufnehmen.
- 3) Der Junggildenschafter nimmt aktiv an den Gildenveranstaltungen und an Einführungsstunden teil. Er besitzt im Konvent kein Stimmrecht und kann weder Erster noch Zweiter Sprecher sein. Der Konvent kann ihm in einzelnen Angelegenheiten das Stimmrecht erteilen.
- 4) Nach einem Semester Mitgliedschaft als Junggildenschafter kann dieser vom Konvent förmlich als ordentlicher Gildenschafter in die Gilde aufgenommen werden. Er erwirbt damit alle Rechte und Pflichten in der Gilde und im Konvent und kann in alle Ämter der Gilde gewählt werden.
Voraussetzung hierfür ist regelmäßig, daß er seinen Pflichten als Junggildenschafter voll nachgekommen ist, ein Referat vor der Gilde gehalten hat und die DG als Gesambund aller Gilde und Gildenschafter mindestens auf einer Bundesveranstaltung erlebt hat. Mit der Aufnahme in die Gilde tritt er zugleich dem Bund Alter Gildenschafter e.V. bei.
- 5) Der Konvent hat das Recht, Junggildenschafter nach gewissenhafter Prüfung in Einzelfällen von den oben genannten Auflagen zu dispensieren.
- 6) Tätige Mitwirkung am wissenschaftlichen und allgemeinen Leben der Hochschule ist Aufgabe des Gildenschafters.
- 7) Aus Gründen des Studiums kann der Gildenschafter auf Antrag von der Gilde inaktiviert werden. Er behält im Konvent Sitz und

Stimme. Mit Zustimmung seiner Gilde kann er die Mitgliedschaft in einer anderen Gilde erwerben. Hier entfallen die Bestimmungen der §§ 1 bis 4.

- 8) Nach Abschluß der Hochschulstudien und Begründung einer beruflichen Existenz wird der Gildenschafter Altgildenschafter und tritt zur Altgilde seiner Gilde über, in der er Sitz und Stimme erwirbt. Außerdem soll er sich einem Gildenschaftskreis anschließen.

§2 (Veranstaltungen der Gilde)

- 1) Im Semester trifft sich die Gilde in der Regel einmal wöchentlich. Pflichtveranstaltungen sind die Konvente sowie alle vom Konvent bestimmten sonstigen Gildenveranstaltungen. Gemeinsame Fahrten, Wandern und Singen gehören zum Leben der Gilde. Mensuren werden in den Gilden nicht geschlagen.
- 2) Für Junggildenschafter sind von einem erfahrenen Gildenschafter Einführungsstunden durchzuführen, in denen die Geschichte der deutschen und insbesondere der eigenen Hochschulen, des deutschen Korporationswesens und der Deutschen Gildenschaft unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Gilde dargestellt wird.
- 3) Die Gilde soll am Hochschulleben aktiven Anteil nehmen. Zu diesem Zweck soll sie ihre Zulassung an den Hochschulen ihres Hochschulortes beantragen und nach Möglichkeit mit eigenen Veranstaltungen an die Öffentlichkeit treten. Durch einzelne ihrer Mitglieder soll sie an der studentischen Selbstverwaltung mitarbeiten.
- 4) Werden von der Deutschen Gildenschaft gemeinsame Lager, Fahrten und dergl. ausgeschrieben, so soll sich jede Gilde mit möglichst vielen Mitgliedern daran beteiligen.

§3 (Organe der Gilde)

- 1) Oberstes Willensorgan der Gilde ist der Konvent. Er faßt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit.

- 2) Der Konvent wählt den Ersten und Zweiten Sprecher in getrennten Wahlgängen.
- 3) Der Erste Sprecher oder sein Vertreter führen den Willen des Konvents aus, sind an diesen gebunden und sind für ihre Amtshandlungen dem Konvent verantwortlich.
- 4) Die Gilde wird nach außen durch den Ersten Sprecher vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der Zweite Sprecher.
- 5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat die Gilde außerdem die Ämter des Schriftführers und des Kassenwartes.

§4 (Sonstige Bestimmungen)

- 1) Die Satzung einer Gilde darf dieser Rahmenordnung nicht widersprechen. Gilden, deren Satzung dieser Rahmenordnung in wesentlichen Punkten widerspricht, können durch die Vertreterversammlung aus der DG ausgeschlossen werden.
- 2) Die in dieser Rahmenordnung gebrauchten Bezeichnungen gelten für den Gebrauch im Bunde; in den Gilden können eigene Bezeichnungen verwendet werden.
- 3) Die Rahmenordnung der DG wurde zuletzt auf der Vertreterversammlung am 03.03.2012 in Bad Kissingen überarbeitet.

gez. Prof. Dr. Kurt Heißig
1. Vorsitzender der DG

gez. Dr. Wolf Nitschke
Vorsitzender der Verfassungskommission

Satzung des Bundes Alter Gildenschafter e.V.

§ 1 (Zweck des Vereins)

- 1) Der Verein führt den Namen „Bund Alter Gildenschafter (BAG) e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- 2) Er hat den Zweck, die Tradition der Deutschen Hochschulgilden fortzuführen und das Gedankengut und die ethischen Werte der deutschen Studentenschaft in der jungen Studentengeneration zu pflegen. Er hat darüber hinaus den Zweck, förderungswürdige Studenten ideell und materiell zu unterstützen.
- 3) Der Verein widmet sich somit nur gemeinnütziger Wirksamkeit. Er dient vor allem auch der Förderung studentischer Jugend und staatsbürgerlicher Bildung. Er dient somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, ethischen, wissenschaftlichen, erzieherischen und berufsbildenden Zwecken.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die allgemeinen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben.

§ 3 (Formen der Mitgliedschaft)

- 1) Mitglied (Junggildenschafter, Altgildenschafter, Freund der Gilde) können werden:
 - a. Studierende, die eine Probezeit in Gilden oder Akademischen Gemeinschaften absolviert haben und Vollmitglied in einer Gilde sind,
 - b. Angehörige dieser studentischen Gemeinschaften des BAG nach Beendigung ihrer Berufsausbildung,
 - c. Altakademiker, die den früheren Studentenverbänden der deutschen Jugendbewegung angehört haben,
 - d. andere Akademiker, wenn sie die Bestrebungen des BAG bejahen und an gildenschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2) Wenn Junggildenschafter zu eigenständigen Junggilden zusammen-

SATZUNG DES BAG

gefaßt sind, die durch Beschuß der Vertreterversammlung des BAG akzeptiert worden sind, entsenden sie je einen Vertreter in die Vertreterversammlung des BAG.

- 3) Durch einen Beschuß der Vertreterversammlung des BAG mit Zwei-Drittel-Mehrheit kann eine bereits bestehende akademische Gemeinschaft als Untergliederung des BAG anerkannt werden. Dieser Beschuß kann entsprechend widerrufen werden.
- 4) Altgildenschafter können sich im Rahmen des BAG zu Altgilden zusammenschließen.
Sie haben das Recht je einen Vertreter in die Vertreterversammlung des BAG zu entsenden, wenn eine satzungsgemäße Wahl der Person stattgefunden hat, welche die Gemeinschaft in der Vertreterversammlung vertreten soll.
- 5) Altgildenschafter können sich außerdem örtlich zu Gildenschaftskreisen zusammenschließen. Sie haben das Recht je einen Vertreter in die Vertreterversammlung des BAG zu entsenden, wenn eine satzungsgemäße Wahl der Person stattgefunden hat, welche die Gemeinschaft in der Vertreterversammlung vertreten soll.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1) Die Mitgliedschaft im BAG wird in der Regel durch die Aufnahme in eine bestehende Gemeinschaft des BAG (§ 3, 2+3) erworben.
- 2) In besonderen Ausnahmefällen kann auch jemand in den BAG aufgenommen werden, der nicht Mitglied einer akademischen Gemeinschaft ist. Ihm kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des BAG die Mitgliedschaft als „Freund des BAG“ verliehen werden. Dem Beschuß müssen zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

- 1) Die Mitgliedschaft im BAG erlischt mit dem Tod, durch einen Austritt oder Ausschuß.

- 2) Der Austritt soll durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des BAG erfolgen und kann nur zum Schluß des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei ehrenrührigem oder vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand des BAG. Der Beschuß ist mit Gründen zu versehen. Er kann mit Beschwerde zur Vertreterversammlung des BAG innerhalb eines Monats nach Zustellung angefochten werden. Die Vertreterversammlung des BAG entscheidet in diesem Fall endgültig.
- 4) Mit dem Ausscheiden aus dem BAG verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vermögen des BAG.

§ 6 (Organe des BAG)

- 1) Die Organe des BAG sind
 1. die Vertreterversammlung und
 2. der Bundesvorstand.
- 2) Gilden und akademische Gemeinschaften sind keine Unterorgane des BAG. Sie übernehmen aber die Funktion von Wahlorganen für die Vertreterversammlung.

§ 7 (Vertreterversammlung)

- 1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des BAG. Sie
 - ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - wählt den Vorstand und entlastet ihn,
 - ernennt die Kassenprüfer und nimmt deren Bericht entgegen,
 - beschließt über den Mitgliedsbeitrag,
 - entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit über Satzungsänderungen und über die Auflösung des BAG.

Die Vertreterversammlung des BAG kann sich in jeder Angelegenheit des BAG für zuständig erklären.

- 2) Die Vertreterversammlung des BAG setzt sich zusammen aus

- vier Mitgliedern des Vorstandes,
 - je einem Vertreter jeder Junggilde,
 - je einem Vertreter jeder Altgilde oder Akademischen Gemeinschaft,
 - je einem Vertreter jedes Gildenschaftskreises.
- 3) Die Vertreter werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Liegt die Wahl mehr als drei Jahre zurück, erlischt das Stimmrecht dieser Gemeinschaft.
 - 4) Die Vertreterversammlung des BAG wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Wortlautes etwaiger Anträge einberufen.
 - 5) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung des BAG führt der 1. Vorsitzende des BAG oder dessen Stellvertreter.
 - 6) Die Vertreterversammlung des BAG ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter zugegen ist. Stimmübertragungen sind zulässig, jedoch darf niemand mehr als zwei Stimmen führen. Zu Beginn jeder Vertreterversammlung wird festgestellt, welche Gemeinschaften stimmberechtigt sind.

§ 8 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand des BAG besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung des BAG auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er ergänzt sich, wenn eines seiner Mitglieder vorzeitig ausscheidet, vorbehaltlich der Zustimmung der Vertreterversammlung durch Hinzuwahl eines anderen Mitgliedes; er kann in diesem Falle die Ämter bis zum Zusammentritt der nächsten Vertreterversammlung neu verteilen. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

- 3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen; er tritt auch auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder zusammen.
- 4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschuß ist die Mehrheit der Stimmberchtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Über alle Sitzungen, Entschlüsseungen und Beschlüsse aller Greimien des BAG ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle sind bei der Geschäftsführung zu sammeln.
- 6) Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Akten zu führen, die mit ihrem Entstehen Eigentum des BAG werden und bei Amtsaufgabe dem Archiv des BAG abzuliefern sind.

§ 9 (Vertretung des Vereins)

- 1) Der 1. Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er vertritt den BAG nach innen und außen. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 1.000 € ist die Unterschrift des 1. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich (in der Regel des Schatzmeisters).
- 2) Der Vorstand regelt jeweils auf seiner konstituierenden Sitzung die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden.

§ 10 (Mitgliedsbeiträge)

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den BAG einen Mitgliedsbeitrag abzuführen, dessen Höhe von der Vertreterversammlung des BAG bestimmt wird. Ermäßigungen sind möglich.
- 2) Der Vorstand des BAG verabschiedet eine Kassen- und Beitragsordnung.
- 3) Akademische Gemeinschaften und Gildenschaftskreise erhalten auf Antrag Zuschüsse für ihre örtliche Arbeit.

- 4) Gemeinschaften können über den Beitrag für den BAG hinaus weitere Beiträge für sich von ihren Mitgliedern erheben.

§ 11 (Auflösung des BAG)

- 1) Zur Auflösung des BAG ist eine Zwei-Dritt-Mehrheit in der Vertreterversammlung erforderlich.
- 2) Zur Beschußfassung hierüber sind sämtliche Vertreter unter Mitteilung des Zweckes wenigstens vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief zu laden.
- 3) Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung durch das Registergericht.
- 4) Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet; es fällt dem „Deutschen Roten Kreuz“ zu, soweit die auflösende Versammlung keine andere gemeinnützige Institution bestimmt.

§ 12) Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 1) Diese Satzung des BAG ist zuletzt in Bad Kissingen am 03.03.2012 von der Vertreterversammlung geändert worden.
- 2) Durch die Annahme dieser Satzung treten außer Kraft:
 - die Satzung des BAG vom 28.04.1962,
 - die Schieds- und Ehrenordnung des BAG.
- 3) Die erste nach dieser Satzung zusammentretende Vertreterversammlung stellt zu Protokoll fest, welche akademischen Gemeinschaften und Gildenschaftskreise im BAG anerkannt und stimmberechtigt sind.

gez. Prof. Dr. Konrad Kerck

1. Vorsitzender des BAG

gez. Dr. Wolf Nitschke

Vorsitzender der Verfassungskommission